



# Stellungnahme

Magdeburg, den 22.08.2016

## **Anhörung                      Gesetzesentwurf                      eines                      Fünften Medienrechtsänderungsgesetzes Gesetzesentwurf der Landesregierung Drs. 7/44**

Als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. sind wir der Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Der KJR LSA verfügt über eine gewachsene und aktive demokratisch organisierte Verbandsstruktur, die zu großen Anteilen ehrenamtlich tätig ist und stark in die Fläche des gesamten Landes hineinwirkt.

Unsere Hauptaufgabe ist die Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt sowie unserer Mitgliedsverbände. Oberstes Ziel des KJR LSA ist es, in diesem Sinne jugendpolitisch Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt sowie die Mitgestaltung und (Ab)Sicherung von Rahmenbedingungen und Strukturen der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Land.

Als Interessensvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in Sachsen-Anhalt bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Medienrechtsänderungsgesetzes.

In unsere Stellungnahme konzentrieren wir uns im Wesentlichen auf die Änderungen, die junge Menschen betreffen.

Dies sind insb.:

- § 11 g Rundfunkstaatsvertrag: Jugendangebot (bzw. Junges Angebot)
- Art. 4 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages
- Jugendmedienschutz

Ein gemeinsames Jugendangebot von ARD und ZDF braucht aus unserer Perspektive einen Ansatz, der über das Senden allein hinaus geht: Mitwirken und mitreden zu können sind laut Konzept für das Jugendangebot grundlegend. Das Angebot muss jungen Menschen nicht nur die Möglichkeit bieten, sich eine eigene Meinung zu bilden, sich zu aktuellen Themen



# Stellungnahme

Magdeburg, den 22.08.2016

mitzuteilen und gehört zu werden. Dazu kann durch eine – vgl. Abs. 2 – „zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern und die verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden“. Eine klarere und verbindlichere Formulierung stelle hier aus unserer Sicht mehr Verbindlichkeit her. Die gesetzlich verankerte Teilhabe junger Menschen, als Expertinnen und Experten in eigener Sache an der Programmgestaltung, mit der Schaffung entsprechender dauerhafter Strukturen, würde dem Programm bei der Zielgruppe mit Sicherheit mehr Nähe und Akzeptanz Zielgruppe ermöglichen.

Das Jugendangebot wird bewusst im Internet platziert. Es muss damit jederzeit, an jedem Ort und über jedes Endgerät zu erreichen sein. Jugendliche nutzen digitale Angebote, zeit- und ortsunabhängig mit sehr unterschiedlichen Geräten und Bandbreiten. Dies zu gewährleisten wird Aufgabe von Politik (Rahmenbedingungen) und Telekommunikationsanbietern (Technik und Zugänge) sein. Eine digitale Begrenzung des Angebotes benachteiligt aber die jungen Menschen, die nicht über einen geeigneten Internetzugang verfügen. So haben junge Menschen in ländlichen Regionen häufig keinen schnellen Internetzugang. Finanziell schlechter gestellte Jugendliche verfügen nicht über ausreichende Datentarife für ein Streaming auf mobilen Endgeräten. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht umso wichtiger, dass das Jugendangebot von ARD und ZDF auch Niederschlag in Fernsehangeboten von ARD, ZDF und den Dritten Programmen findet – das digitale Jugendangebot muss zu einer Stärkung der Jugendangebote im öffentlich-rechtlichen Fernsehen führen.

Diese Fokussierung auf Internet stellt eine Einschränkung für junge Menschen und eine Nichtbeachtung des Auftrags zur Grundversorgung dar. Vorhandene infrastrukturelle aber auch soziale Benachteiligungen werden dadurch weiter verfestigt. Zudem verfügen insbesondere Jugendliche in der Regel nicht über sog. Flatrates, mit denen sich ein solches Angebot zusätzlich zur sonstigen Kommunikation auch nur sporadisch nutzen ließe.

Dies zeigt aber auch den Widerspruch zum grundsätzlichen JA zur Trimedialität der Rundfunkanstalten auf. Das digitale Angebot muss zu einer Stärkung des Jugendangebotes im öffentlich-rechtlichen Fernsehen führen und konsequenterweise trimedial umgesetzt werden.

Ferner schränken geltende Staatsverträge die Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Sender im Internet stark ein, unter anderem die Verweildauer von Inhalten im Internet. Vgl. 19. Rundfunkstaatsvertrag Paragraf 11g, Absatz 4: *„Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Dies ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen.“*

Diese Art der Begrenzung der Verweildauer der Inhalte eröffnet einen Interpretationsspielraum, der auch dem Erfolg des Jugendangebotes im Wege stehen kann. Die derzeit geltenden Regeln für die Verweildauer von Inhalten benachteiligen Jugendliche deutlich in ihrem Medienverhalten und verhindern ein sinnvolles Jugendangebot. Im Sinne junger Menschen ist eine 24 Stunden erreichbare Mediathek ohne Zeitbeschränkung notwendig. Dazu müssen noch urheberrechtlich sinnvolle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Wir sind sicher, dass ein Jugendangebot mit einer ‚24/7-Mediathek‘ animierend auf ein Medienangebot für junge Menschen wirkt.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir es als unabdingbar erachten, dass in allen Rundfunk- und Fernsehräten der öffentlich-rechtlichen Sender mindestens eine\_n Vertreter\_in speziell für die Interessen junger Menschen mit Sitz und Stimme verankert ist.

Zum Zweiten nehmen wir Bezug zu den Rundfunkgebühren:

Unter die 2013 neu eingeführte Beitragspflicht für Einrichtungen des Gemeinwohls fallen sämtliche im KJR LSA zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Strukturen als auch die Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes als auch deren Strukturen – also anerkannte freie Träger der Jugendarbeit. Die bis dahin bestehende Möglichkeit der Gebührenbefreiungen, die insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit häufig genutzt wurde, ist seit 2013 nicht mehr gegeben. Mit der Neuordnung der Rundfunkgebühren zum Beginn des Jahres 2013 fiel damit die vollständige Befreiung von der Gebühr für unsere Einrichtungen weg und grundsätzlich ist jeder dieser freien Träger beitragspflichtig. Ein entsprechender flächendeckender Aufwuchs der Fördermittel für die einzelnen Einrichtungen erfolgte aber nicht, über welchen dieser zusätzliche Betrag finanziert werden kann. In den meisten Fällen müssen diese Kosten durch Einsparungen in



## Stellungnahme

Magdeburg, den 22.08.2016

anderen Kostenstellen und somit häufig zu Last der Aufgabenfinanzierung erbracht werden. Dies haben wir bereits zum damaligen Zeitpunkt kritisch bewertet.

Auch die Änderungen bewirken nicht, dass hier für die unterschiedlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Befreiung erwirkt wird. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen mind. ein Drittel und höchstens einen Rundfunkbeitrag zahlen. Dies ist im Rahmen von kommunalen oder landestypischen Fördermodalitäten vielen nicht möglich. Der Bezug zu Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Entwurf ist nicht ausreichend. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt plädiert ausdrücklich erneut dafür, sich für Aufhebung der Gebühr einzusetzen und eine Befreiung für alle anerkannten freien Träger nach Paragraph 75 des SGB VIII zu erwirken und auch darüber hinaus der Kinder- und Jugendhilfe in Gänze diesen Kostenfaktor zu ersparen. Die Kinder, Jugendlichen und junge Menschen, die diese Einrichtungen aufsuchen, sind grundsätzlich über ihre private Situation bereits in der Beitragszahlung, wenn auch meist als Familienmitglied.

Bezüglich unserer Sichtweise auf die Thematik des Jugendmedienschutzes verweisen wir auf die Stellungnahme der Servicestelle Kinder- und Jugendschutz in Trägerschaft von fjp>media, welcher auch unsere Mitgliedsverband ist und schließen uns dessen Ausführungen an.

Für Nachfragen steht Ihnen der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. gern zur Verfügung.

### **Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.**

39104 Magdeburg

Fon: 0391.535 394 80 Fax: 0391.597 95 38

E-Mail: [info@kjr-lsa.de](mailto:info@kjr-lsa.de) Internet: [www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)